

Geschäftsverzeichnisnr. 4486
Urteil Nr. 103/2009 vom 18. Juni 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Männern und Frauen, was das Geschlecht in Versicherungsangelegenheiten betrifft, erhoben von der VoG « Association Belge des Consommateurs Test-Achats » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Juni 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG « Association Belge des Consommateurs Test-Achats », mit Vereinigungssitz in 1060 Brüssel, rue de Hollande 13, Yann van Vugt, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue des Cygnes 50, und Charles Basselier, wohnhaft in 7120 Vellereille-les-Brayeux, route Provinciale 47, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Männern und Frauen, was das Geschlecht in Versicherungsangelegenheiten betrifft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2007, dritte Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. April 2009

- erschienen

. RA P. Slegers, ebenfalls *loco* RA L. Depré und RAin I. Van Kruchten, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RA F. Krenc, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Beim Hof ist eine Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 « zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Männern und Frauen, was das Geschlecht in Versicherungsangelegenheiten betrifft » anhängig gemacht worden.

Dieses Gesetz bestimmt:

« Artikel 1. Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2. Mit vorliegendem Gesetz wird die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen umgesetzt.

Art. 3. Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ Art. 10. § 1. In Abweichung von Artikel 8 kann eine proportionale unmittelbare Unterscheidung aufgrund des Geschlechts bei der Festlegung der Versicherungsprämien und -leistungen gemacht werden, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist.

Diese Abweichung gilt nur für Lebensversicherungsverträge im Sinne von Artikel 97 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag.

§ 2. Kosten in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen ab dem 21. Dezember 2007 auf keinen Fall zu unterschiedlichen Versicherungsprämien und -leistungen führen.

§ 3. Die Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen sammelt die in § 1 erwähnten versicherungsmathematischen und statistischen Daten, gewährleistet die Veröffentlichung dieser Daten spätestens am 20. Juni 2008 und anschließend die Veröffentlichung der aktualisierten Daten alle zwei Jahre und veröffentlicht sie auf ihrer Internetseite. Diese Daten werden alle zwei Jahre aktualisiert.

Die Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen ist ermächtigt, die dazu notwendigen Daten von den betreffenden Einrichtungen, Unternehmen oder Personen zu verlangen. Sie bestimmt welche Daten übermittelt werden müssen sowie die Art und Form ihrer Übermittlung.

§ 4. Die Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen übermittelt der Europäischen Kommission spätestens am 21. Dezember 2009 die Daten, über die sie aufgrund des vorliegenden Artikels verfügt. Sie übermittelt der Europäischen Kommission diese Daten jedes Mal, wenn sie aktualisiert sind.

§ 5. Die Gesetzgebenden Kammern bewerten vor dem 1. März 2011 die Anwendung des vorliegenden Artikels aufgrund der in den Paragraphen 3 und 4 erwähnten Daten, des in Artikel 16 der Richtlinie 2004/113/EG erwähnten Berichts der Europäischen Kommission und der Situation in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Diese Bewertung erfolgt aufgrund eines Berichts, der den Gesetzgebenden Kammern binnen zwei Jahren von einer Bewertungskommission vorgelegt wird.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten in Bezug auf die Zusammensetzung und Bestellung der Bewertungskommission, die Form und den Inhalt des Berichts.

Die Kommission wird unter anderem Bericht über die Auswirkungen des vorliegenden Artikels auf die Marktsituation erstatten und auch andere Segmentierungskriterien als die geschlechtsbezogenen Kriterien untersuchen.

§ 6. Vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung auf die im Rahmen einer zusätzlichen Sozialversicherungsregelung abgeschlossenen Versicherungsverträge. Für diese Verträge gilt ausschließlich Artikel 12. '

Art. 4. In Erwartung der durch die Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen zu veranlassenden Veröffentlichung der relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten im Sinne von Artikel 10 § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern, ersetzt durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes, ist eine unmittelbare Unterscheidung aufgrund des Geschlechts bei der Festlegung der Versicherungsprämien und -leistungen zulässig, wenn sie durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Die Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen veröffentlicht diese Daten spätestens am 20. Juni 2008.

Art. 5. Vorliegendes Gesetz tritt am 20. Dezember 2007 in Kraft ».

B.2. Mit dem Gesetz vom 10. Mai 2007, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2007, wird die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 « zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen » (nachstehend: die Richtlinie vom 13. Dezember 2004) in das innerstaatliche Recht umgesetzt. Artikel 5 dieser Richtlinie bestimmt:

« Versicherungsmathematische Faktoren

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens bei den nach dem 21. Dezember 2007 neu abgeschlossenen Verträgen die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen im Bereich des Versicherungswesens und verwandter Finanzdienstleistungen nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten vor dem 21. Dezember 2007 beschließen, proportionale Unterschiede bei den Prämien und Leistungen dann zuzulassen, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission und stellen sicher, dass genaue Daten in Bezug auf die Berücksichtigung des Geschlechts als bestimmender versicherungsmathematischer Faktor erhoben, veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden. Diese Mitgliedstaaten überprüfen ihre Entscheidung fünf Jahre nach dem

21. Dezember 2007, wobei sie dem in Artikel 16 genannten Bericht der Kommission Rechnung tragen, und übermitteln der Kommission die Ergebnisse dieser Überprüfung.

(3) Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen auf keinen Fall zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führen.

Die Mitgliedstaaten können die Durchführung der aufgrund dieses Absatzes erforderlichen Maßnahmen bis spätestens zwei Jahre nach dem 21. Dezember 2007 aufschieben. In diesem Fall unterrichten die betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich die Kommission ».

B.3. Der erste Klagegrund ist - wie die zwei anderen Klagegründe - aus einem Verstoß gegen « die Artikel 10, 11 und 11*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 des EG-Vertrags, der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, den Artikeln 20, 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie dem internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau » abgeleitet.

Indem das angefochtene Gesetz von der durch Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie vom 13. Dezember 2004 gebotenen Abweichungsmöglichkeit Gebrauch gemacht habe, habe es gegen die im Klagegrund erwähnten Bestimmungen verstoßen, da der vorerwähnte Artikel 5 Absatz 2 selbst im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter - so wie dieser im Gemeinschaftsrecht verankert sei - stehe.

Hilfsweise, für den Fall, dass der Hof Zweifel an der Vereinbarkeit von Artikel 5 Absatz 2 der vorerwähnten Richtlinie mit dem im Gemeinschaftsrecht verankerten Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter hegen sollte, beantragen die klagenden Parteien, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage zwecks Gültigkeitsprüfung zu stellen.

B.4. Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union bestimmt:

« Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben ».

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden ».

Die Artikel 20, 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmen:

« Artikel 20. Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 21. Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

[...]

Artikel 23. Gleichheit von Frauen und Männern

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen ».

Artikel 26 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten ».

Schließlich bestimmt Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:

« (1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete

Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

(2) Abweichend von Absatz 1 beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251, wenn er gemeinschaftliche Fördermaßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Maßnahmen annimmt, die die Mitgliedstaaten treffen, um zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele beizutragen ».

B.5.1. Da das angefochtene Gesetz von der durch Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie vom 13. Dezember 2004 gebotenen Möglichkeit Gebrauch macht und die von den klagenden Parteien in ihrem ersten Klagegrund an dem Gesetz geäußerte Kritik gleichermaßen diesem Artikel 5 Absatz 2 gilt, ist es im Hinblick auf die Entscheidung über die Klage notwendig, vorher die Frage nach der Gültigkeit dieser Bestimmung der vorerwähnten Richtlinie zu lösen.

B.5.2. Der Hof ist nicht dafür zuständig, sich zu der Frage zu äußern, ob diese Bestimmung der Richtlinie mit dem unter anderem im vorerwähnten Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union enthaltenen Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vereinbar ist oder nicht.

Kraft Artikel 234 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft entscheidet nämlich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften « im Wege der Vorabentscheidung [...] b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft [...] ».

Absatz 3 desselben Artikels bestimmt:

« Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet ».

B.6. Demzufolge ist vor der Prüfung der Klagegründe dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die erste im Urteilstenor angeführte Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.7. Aus den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass zunächst erwogen worden war, sie auf mehrere Versicherungssparten auszudehnen, etwa die Gesundheitspflegeversicherung, die Fahrzeugkaskoversicherung, die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die zur Sparte « Leben » gehörenden Versicherungen

(*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0404/001, S. 7), dass sie letztendlich aber auf die Lebensversicherungen beschränkt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0404/002).

Falls die erste Vorabentscheidungsfrage verneinend beantwortet wird, ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu fragen, ob eine auf Lebensversicherungsverträge beschränkte Abweichung ebenfalls mit dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz unvereinbar ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof,

vor der Urteilsfällung in der Sache selbst,

stellt dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Vorabentscheidungsfragen:

1. Ist Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen vereinbar mit Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und insbesondere mit dem durch diese Bestimmung gewährleisteten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz?

2. Falls die erste Frage verneinend beantwortet wird: Ist derselbe Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie ebenfalls unvereinbar mit Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, wenn seine Anwendung auf Lebensversicherungsverträge beschränkt wird?

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior